Gemeinde Prutting

Landkreis Rosenheim

Gemeinde Prutting, Kirchstr. 5, 83134 Prutting

Telefon: 08036 / 3073 - 0 Telefax: 08036 / 3073 - 199

Parteiverkehr und Telefonzeiten:
Montag und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

E-Mail: info@prutting.de

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagensatzung)

Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Fahnenwerbung, Hinweiswerbung oder große Werbeaufsteller z. B. an Bauzäunen.

(2) Bei Werbeanlagen, die aus Einzelbuchstaben bestehen, bildet die Umgrenzungslinie aller Buchstaben die Werbeanlage.

(3) Bei Werbeanlagen unregelmäßiger Fläche bemisst sich die Ansichtsfläche nach der Umgrenzungslinie, welche die Werbeanlage umschließt.

(4) Fremdwerbung ist eine Werbung, die sich nicht an der Stätte der Leistung befindet.

(5) Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen sind zwei- oder dreidimensionale ein bzw. mehrteilige Werbeanlagen, die parallel oder überwiegend parallel zur Fassade angebracht sind.

(6) Ausleger sind dreidimensionale ein- bzw. mehrteilige Werbeanlagen, die überwiegend senkrecht zur Gebäudefassade angebracht sind.

(7) Flächenwerbeanlagen sind zweidimensionale Werbeanlagen, d. h. flächenhafte Werbeanlagen, die auf der Innen- oder Außenseite von Schaufensterflächen angebracht sind (z. B. Klebefolien).

(8) Aufsteller sind Werbeanlagen, die temporär oder wiederkehrend vor einem Geschäft aufgestellt werden.

(9) Die Stätte der Leistung ist der Ort, an dem der Gegenstand, für den geworben wird, hergestellt (Produktionsstätte), angeboten (Verkaufsstätte, Gasthaus), gelagert oder verwaltet wird. Die Stätte der Leistung ist außerdem der Ort, an dem eine Dienstleistung angeboten wird.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung, sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen.

(2) Der Geltungsbereich umfasst alle Innenbereiche im Gemeindegebiet (§ 34 BauGB), sowie die Geltungsbereiche innerhalb der Bebauungspläne der Gemeinde Prutting. Wenn in einem Bebauungsplan bereits Regelungen bezüglich Werbeanlagen festgelegt sind, gelten diese Vorgaben, die Werbeanlagensatzung greift in diesem Fall nicht.

(3) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen von ortsansässigen Vereinen sowie Vereinen aus Nachbargemeinden, welche nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens drei Monate angebracht / aufgestellt werden.

(4) Werbeanlagen sind im Außenbereich (§35 BauGB) nur zulässig, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dienen.

(5) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen bleiben unberührt (vgl. Abs. 2).

§ 4 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Größe, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen. Ebenso ist darauf zu achten, dass durch die Werbeanlage keine Gefährdung des Verkehrs entsteht.

§ 5 Zulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind nur Hinweisschilder sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:

1. Fahnen- und / oder Flaggenwerbung,
2. Aufblasbare Werbeanlagen,
3. innerhalb baurechtlich festgesetzter Grünflächen,
4. mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
5. in Vorgärten, auf Grünflächen und an Einfriedungen,
6. an Bäumen oder innerhalb von Baumgruppen,
7. an Straßenlaternen und Pfosten von Verkehrszeichen, Pfeilern, Masten, Verteilerkästen, Böschungen, Brücken, Unterführungen und Stützmauern,
8. an Balkonen,
9. oberhalb der Unterkante des Fensters des ersten Obergeschosses,

10. auf Dächern, Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen,
11. an Brandwänden,
12. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung.

(2) Zudem ist Folgendes zu beachten:
1. Für jedes Geschäft sind je Gebäudefront zwei Werbeanlagen zulässig.
2. (Schau-) Fenster dürfen nur bis maximal 20 % ihrer Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden.
3. Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 0,50 m, die Länge insgesamt maximal 2/3 der Gebäudefront, unabhängig von der Zahl der Werbeanlagen sowie der überbauten Grundstücke, betragen. Ausleger (Werbekörper mit filigran ausgebildetem Metallarm) dürfen eine Ansichtsfläche von 1,5 m² nicht überschreiten.
4. Lichtwerbungen sind als indirekt beleuchtete zulässig.
5. Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden.

(3) Werbeanlagen sind außerdem so zu gestalten, dass sie nicht durch übermäßige Größe, zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung stören und sich in die Gebäudefront und das Straßenbild einpassen. Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden– oder Straßenbild generell beeinträchtigen, ist zu vermeiden. Gleiches gilt für die Aufstellung von Werbeständern. Die Beleuchtung der Werbung muss blendungsfrei hergestellt werden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie bewegliche Werbeanlagen sind nicht zulässig.

(4) Werbeanlagen sind instand zu setzen und / oder zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind. Sie sind zu entfernen, wenn der Betrieb aufgegeben wird.

§ 6 Hinweiswerbung

(1) Hinweiswerbung ist nur in unmittelbarer Nähe zur Zuwegung zulässig, wenn das Geschäft bzw. der Betrieb zurückliegend ist und Werbeanlagen am Gebäude nicht möglich sind oder wenn Werbeanlagen am Gebäude keine ausreichende Aufmerksamkeit / Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen können.

(2) Je Betrieb bzw. Geschäft ist ein Hinweisschild pro nebenliegendem Ortsteil zulässig. Bei mehreren zurückliegenden Betrieben sind die Hinweiswerbungen in einer Hinweistafel zusammenzufassen.

(3) Die Größe des Hinweisschildes ist auf eine maximale Breite von 60 cm und einer maximalen Höhe von 40 cm je zurückliegendem Objekt zu begrenzen.

(4) Die Gemeinde Prutting strebt eine möglichst einheitliche Gestaltung von Hinweiswerbung an. Die Gestaltung von Hinweistafeln wird wie folgt festgesetzt: Die Gestaltung hat in der Farbe braun mit heller Schrift zu erfolgen, die Hinweisschilder sind möglichst gesammelt als Hinweistafel aufzustellen.

§ 7 Anträge und einzureichende Unterlagen

Anträge auf Genehmigung baulicher Maßnahmen, also auch für Werbeanlagen, sind entsprechend den Vorschriften der BayBO sowie der hierzu ergangenen Nebenvorschriften bei der Gemeinde Prutting einzureichen. Sie sind durch maßstab- und farbgerechte

Zeichnungen einschließlich nahestehender Nebengebäude so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung möglich ist.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Gemeinde Prutting, im Übrigen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde – Landratsamt Rosenheim – im Einvernehmen mit der Gemeinde Prutting erteilt werden.
Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3, 4, 5 unzulässige Werbeanlage errichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prutting, 08.06.2021

Siegel

Johannes Thusbaß,
Erster Bürgermeister